Streitfragen aus dem Konkordatsrecht

Autor(en): **Schweizer, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 12

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

26. Jahrgang | 1. Dezember 1929 | Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Streitfragen aus dem Konkordatsrecht.

Von Dr. H. Schweizer, Adjunkt der Armendirektion, Zürich.

1. Fortsetzung.[1])

Der Unterstützungswohnsitz.

Die praktisch wichtigsten und juristisch interessantesten Bestimmungen des Konkordats sind diejenigen, die sich auf den Unterstützungswohnsitz beziehen; denn in jedem Konkordatsfall muß über die armenrechtliche Zuständigkeit Klarheit geschaffen werden, bevor auf weitere Rechtsfragen eingetreten werden kann.

„Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird der Wohnkanton unterstützungspflichtig," lautet die grundlegende Bestimmung des Art. 1, Abs. 1 des Konkordats. Die Einfachheit der Fassung scheint auf den ersten Blick jegliche Interpretationsschwierigkeit auszuschließen. In der Praxis zeigt sich jedoch, daß der Ausdruck „wohnen" ein sehr dehnbarer Begriff ist, und es sind denn auch schon verschiedene Versuche gemacht worden, seine Bedeutung genauer zu umschreiben. Die Auffassung, daß der Konkordatswohnsitz in Anlehnung an den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff zu behandeln sei, wurde durch eine Entscheidung des Bundesrates bereits im Jahre 1922 mit dem Hinweis auf Art. 4 des Konkordats abgelehnt. Die Vorschrift, wonach die Unterstützungspflicht des Wohnkantons mit dem Wegzug des Unterstützungsbedürftigen ohne Rücksicht auf den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes endigt, schließt offensichtlich eine Identifizierung des Konkordatswohnsitzbegriffs mit dem Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes aus. In den Erwägungen des zitierten bundesrätlichen Entscheides wird zur Unterscheidung von zivil- und konkordatsrechtlichem Wohnsitz darauf hingewiesen, daß beim letztern dem tatsächlichen Aufenthalt eine verstärkte Bedeutung zukommt. Diese Feststellung ist jedoch für die Praxis nur von beschränktem Wert, indem sie sich wegen der nicht abschließend aufzuzählenden Ausnahmen nicht zum Begriffsmerkmal erheben läßt. In der Literatur hat man sich bis anhin begnügt, die negative Feststellung des Entscheides wiederzugeben, und es soll daher versucht werden, hier eine positive Umschreibung zu finden.

[1]) vgl. Seite 90.

Daß die Voraussetzung des tatsächlichen Aufenthalts nicht das gesuchte Kriterium des Konkordatswohnsitzbegriffs sein kann, ergibt sich aus der Ueberlegung, daß der Aufenthalt zu Besuchs- und Kurzwecken oder aus andern nur vorübergehenden Gründen zweifellos keine Unterstützungspflicht zu begründen vermag. Art. 2 Abs. 1 des Konkordats sieht denn auch vor, daß der Wohnsitz im Sinne des Konkordats erst mit der polizeilichen Anmeldung am Wohnort beginnt und sich im übrigen durch den tatsächlichen Aufenthalt bestimmt. Diese Umschreibung der Voraussetzungen der Unterstützungspflicht deckt sich dem Sinne nach mit der Definition des öffentlich-rechtlichen Begriffs der Niederlassung.

Wie bei der Niederlassung setzt das Wohnen im Sinne des Konkordats eine gewisse Seßhaftigkeit voraus. Es muß auch hier verlangt werden, daß sich das Zentrum der Lebensführung des Betreffenden normalerweise, und zwar während längerer Zeit, an einem bestimmten Ort befindet. Die Konkordatspraxis hat sich automatisch, aber wohl zum größten Teil unbewußt bereits an den den Verwaltungsbehörden geläufigen Niederlassungsbegriff angelehnt. Es ist jedoch im Hinblick auf die hier sehr zahlreichen Streitfälle, in denen nicht nur mit einem sicheren Gefühl, sondern mit einer durchschlagenden Begründung gearbeitet werden muß, von Bedeutung, der Sache den richtigen Namen zu geben. Es hätte offenbar einen Großteil der bereits entstandenen und heute noch bestehenden Zweifel über die Natur des Konkordatswohnsitzbegriffes ausgeschlossen, wenn der technische Ausdruck Niederlassung bei der Abfassung der einschlägigen Konkordatsbestimmungen Verwendung gefunden hätte.

Die Begriffe Konkordatswohnsitz und Niederlassung können selbstverständlich nicht schlechthin identifiziert werden. Niederlassung ist lediglich die wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen des freien Konkordatswohnsitzes. Zur Präzisierung ist hier beizufügen, daß das Konkordat neben dem frei gewählten Konkordatswohnsitz für bestimmte Personenkategorien ein armenrechtliches domicilium necessarium vorsieht. Einen freien Konkordatswohnsitz am Orte der Niederlassung haben einerseits die familienrechtlich selbständigen Personen (majorenne, unverheiratete Leute, Ehemänner, Witwen und geschiedene Frauen) und anderseits die Minderjährigen, soweit sie sich ihren Lebensunterhalt selber erwerben, und die Ehefrauen, die von ihrem Manne gerichtlich getrennt sind oder rein tatsächlich dauernd von ihm getrennt leben. Alle übrigen Personen haben einen Zwangswohnsitz, der sich in Bevormundungsfällen nach der vormundschaftlichen Zuständigkeit richtet und im übrigen vom freien Wohnsitz des Ehemannes, bezw. des tatsächlich sorgenden Elternteils abgeleitet ist.

Beginn und Ende des Konkordatswohnsitzes geben in zahlreichen Fällen Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten. Das Konkordat enthält in Art. 2 die Bestimmung, daß der Wohnsitz mit der polizeilichen Anmeldung beginnt und sich im übrigen nach dem tatsächlichen Aufenthalt bestimmt. Diesem Wortlaut darf nicht der Sinn beigelegt werden, daß sich die Dauer des Konkordatswohnsitzes erst vom Tage der polizeilichen Anmeldung an berechnet, sondern es muß, wie an dieser Stelle bereits früher schon hervorgehoben wurde (vergleiche Leupold Spruchpraxis, „Armenpfleger" 1926, No. 4) die ganze Dauer der tatsächlichen Ansässigkeit als Konkordatswohnsitz anerkannt werden. Durch das Erfordernis der polizeilichen Anmeldung soll lediglich darüber Sicherheit geschaffen werden, daß dem Aufenthalt keine polizeilichen Gründe entgegenstehen, wodurch sich der längere, tatsächliche Aufenthalt erst als Niederlassung qualifiziert. Die Voraussetzungen einer Niederlassung und damit eines Konkordatswohnsitzes sind nicht

erfüllt, wenn sich Bürger eines Konkordatskantons in andern Konkordatskantonen aufhalten, ohne dort in einer bestimmten Gemeinde seßhaft zu werden. Hier können neben den eigentlichen Vaganten und anderem fahrendem Volk, das sich unter Umständen immer innerhalb des gleichen Bezirks oder Kantons herumtreibt, Hausierer, Scherenschleifer, Klauenschneider und Gelegenheitsarbeiter aller Art erwähnt werden, die ihren Beruf im Herumziehen ohne steten Wohnsitz ausüben. Solche Leute können selbstverständlich durch bloße Schriftendeposition keinen Konkordatswohnsitz erwerben, solange sie nicht seßhaft werden.

Durch das Verlassen der Wohngemeinde aus nur vorübergehenden Gründen wird der einmal begründete Konkordatswohnsitz nicht aufgehoben. Unbestritten sind in dieser Hinsicht die Fälle, in denen sich jemand nur zum Zwecke eines Besuchs oder kurzen Spitalaufenthalts an einen andern Ort begibt. Hieher gehören jedoch zweifellos auch die Fälle jahrelanger Abwesenheit zu Kurzwecken. Solange der Betreffende seine Wohnung beibehält, werden auch hier in der Praxis keine Streitigkeiten entstehen. Es fallen hier jedoch öfters alleinstehende Personen in Betracht, die für die Dauer ihres Kuraufenthalts ihr Logis in der Niederlassungsgemeinde aus begreiflichen Gründen aufgeben, dabei aber nichtsdestoweniger die Absicht haben, nach Beendigung ihrer Kur in die bisherige Wohngemeinde zurückzukehren. Es könnte nicht richtig sein, bei solchen Leuten eine Unterbrechung des Konkordatswohnsitzes anzunehmen, auch wenn vorübergehend die tatsächlichen Beziehungen zum Wohnkanton vollständig gelöst scheinen, sondern man wird sich mit der Vermutung behelfen müssen, daß der Betreffende nach Ablauf der Kurdauer zurückkehren werde und seine Niederlassung nicht unterbrochen habe. Diese Vermutung hat natürlich nur solange Bestand, als sich nicht aus dem Verhalten des Betreffenden oder sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Dem Aufenthalt in einer Lungenheilstätte entsprechend, sollte auch die Unterbringung in einer Trinkerheilstätte eine Wohnsitzunterbrechung nicht bewirken können. Die Praxis ist hier jedoch noch sehr schwankend und zeigt die Neigung, derartige Fälle nach den für dauernde Versorgungen geltenden Grundsätzen zu behandeln.

Es ist durch verschiedene Präjudizien klargestellt, daß der Konkordatswohnsitz einer Person mit der dauernden Unterbringung in einer Anstalt endigt. Die bahnbrechende Entscheidung betraf einen unheilbaren Geisteskranken, der dauernd in einer Irrenanstalt versorgt werden mußte. Es wurde dabei auch zum Ausdruck gebracht, daß die Tatsache der Versorgung für sich allein zur Aufhebung des Konkordatswohnsitzes genügt, und es also nicht darauf ankommt, ob der Betreffende in einer Anstalt des Wohnkantons selbst, oder anderswo untergebracht wird. Was als Versorgung zu gelten hat, ist heute noch nicht endgültig umschrieben. Im Fall einer mehrjährigen Internierung zum Zweck des Strafvollzugs ist in Analogie zu den für die dauernden Versorgungen erklärten Grundsätzen entschieden worden. Der diesem Präjudiz zu Grunde liegende Tatbestand hat hiegegen auch keine Bedenken erregen können.

Wenn es sich bei diesen Internierungsfällen immer nur um den Unterstützungswohnsitz der Internierten selbst handeln würde, käme dieser Frage keine so weittragende Bedeutung zu, wie dies im Hinblick auf den Unterstützungsanspruch der von ihrem Konkordatswohnsitz abhängigen Familienangehörigen tatsächlich der Fall ist. Wenn das Haupt einer Familie interniert werden muß, liegt es im Sinne des Konkordats, daß die Familie, soweit nicht die Bestimmungen des Art. 13 K.-K. über die verschuldete Unterstützungsbedürf-

tigkeit hineinspielen, wohnörtlich unterstützt werden. Dabei kann es grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob die Internierung dauernd, oder zeitlich begrenzt ist. Handelt es sich um eine dauernde Anstaltsversorgung, so muß der Ehefrau wegen der tatsächlichen, dauernden Trennung ein selbständiger Unterstützungswohnsitz zuerkannt werden und, sofern nur Kinder vorhanden sind, werden diese wegen der Bevormundungszuständigkeit nach Art. 2, Abs. 3 K.-K. am Wohnort unterstützungsberechtigt bleiben. Handelt es sich um Anstaltsaufenthalte auf unbestimmbare Dauer, so kann den betreffenden Internierten der Konkordatswohnsitz nicht ohne weiteres abgesprochen werden; denn man müßte damit speziell in Fällen der Internierung von Geisteskranken, in denen unvorhergesehene Entlassungen unter Umständen schon nach wenigen Wochen vorkommen, zu ganz unbefriedigenden Ergebnissen kommen. Aber auch in Fällen, in denen die Anstaltsbedürftigkeit monate- oder sogar jahrelang andauert, wird man der inzwischen im Wohnkanton zurückgebliebenen Familie die wohnörtliche Unterstützung nicht mit der dem Sinn und Geist des Konkordats völlig widersprechenden Begründung verweigern können, daß sie mit dem in einer Anstalt untergebrachten Ernährer den Unterstützungswohnsitz verloren habe. Noch unverständlicher würde ein solcher formeller Standpunkt, wenn man, um die vorläufige Unterstützung rechtfertigen zu können, die Konkordatsbestimmung über den selbständigen Wohnsitz der Ehefrau beim Fehlen des Ehemannes ausdehnend interpretieren wollte und dann die Konsequenz ziehen müßte, daß die Familie mit dem Eintritt des glücklichen Ereignisses der Entlassung und Rückkehr des Familienhauptes heimschaffungsreif werde, weil sie nunmehr zweifellos wieder seinem Unterstützungswohnsitz folge.

Es muß sich hier, mehr als bei irgend einem andern, besser ausgebauten Rechtsgebiet zeigen, daß die Jurisprudenz eine teleologische Wissenschaft ist und sich daher die Auslegung des als Rahmennormierung geschaffenen Konkordats an die durch die Zweckbestimmung dieses interkantonalen Uebereinkommens gegebenen Richtlinien zu halten hat. Daß es nicht im Sinne des Konkordats liegt, Familien, deren Ernährer interniert werden muß, ohne weiteres des Wohnsitzes verlustig zu erklären, oder diese Konsequenz allenfalls bei seiner Rückkehr aus der Anstalt zu ziehen, liegt auf der Hand, und es hat sich denn auch die formaljuristische Interpretation anzupassen. Man wird mit der Anerkennung des Fortbestehens des Konkordatswohnsitzes weitherzig sein und das, was für Internierungen auf unbestimmte Zeit als richtig erkannt ist, in vermehrtem Maße für Anstaltsaufenthalte von bestimmter Dauer gelten lassen müssen. Das Sicherheitsventil gegen eine Unterstützungspflicht gegenüber Unwürdigen liegt in Art. 13 des Konkordats, der bei einer durch andauernde Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung herbeigeführten Unterstützungsbedürftigkeit jede Unterstützungspflicht des Wohnkantons ausschließt und sie bei Internierungen zum Zwecke des Strafvollzuges, der Arbeitserziehung, Verwahrung oder Alkoholentwöhnung gegenüber der Familie des Internierten auf sechs Monate beschränkt. Leistet der Heimatkanton während der Zeit, in der die Voraussetzungen des Art. 13 K.K. vorliegen, die notwendige Unterstützung nach dem Wohnort, so wird nach dem Dahinfallen dieser Voraussetzungen nicht verlangt werden können, daß die Leute zunächst wieder die Karenzfristbedingungen erneut erfüllen, bevor die wohnörtliche Unterstützung aufgenommen wird, sondern es wird vielmehr die ununterbrochene Niederlassung der Familie als Wohnsitzdauer voll in Anrechnung zu bringen sein.